

Bern, 9. September 2019

Herbstsession 2019: Empfehlungen von AvenirSocial

Sehr geehrte Nationalrätinnen und Nationalräte

Wir übermitteln Ihnen hiermit unsere Haltung zu untenstehendem Geschäft, das Sie in der Herbstsession behandeln.

[AvenirSocial](#) ist der Berufsverband der Sozialen Arbeit und wir vertreten die Interessen der Fachpersonen mit einer tertiären Ausbildung in Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Soziokultureller Animation, Kindererziehung und Sozialpädagogischer Werkstatteleitung. Was Sie als Parlamentarierin oder Parlamentarier entscheiden, hat direkte Folgen für die Profession, die Fachpersonen und die Adressatinnen und Adressaten der Sozialen Arbeit. Als Berufsverband sind wir bestrebt, dass diese Entscheidungen zu Gunsten des Ziels der Sozialen Arbeit ausfallen, also die Ermächtigung der Menschen, so dass eine selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben möglich ist.

17.059 – Datenschutzgesetz. Totalrevision und Änderung weitere Erlasse zum Datenschutz, Behandlung am 24. und 25. September

Empfehlung: Verzicht auf Streichung bezüglich Sozialhilfemassnahmen

Die SPK-N hat im August beschlossen, Sozialhilfemassnahmen von der Liste der «besonders schützenswerten Daten» zu streichen. Dies mit der Begründung, dass es von öffentlichem Interesse sein könnte, zu wissen, ob jemand Sozialhilfe bezieht. **Als Berufsverband Soziale Arbeit Schweiz sehen wir uns verpflichtet, uns gegen die genannte Streichung auszusprechen, da sie rechtsstaatlich höchst problematisch ist und ein Verstoß gegen den Grundrechtsschutz darstellt.**

Für die Soziale Arbeit ist Datenschutz zentral, da es um sehr sensible Daten geht und die einen stigmatisierenden Effekt haben können, sollten sie in die falschen Hände geraten. Wir äussern uns in unserem Berufskodex folgendermassen: «Die Professionellen der Sozialen Arbeit gehen sorgfältig mit Personendaten um. Datenschutz und Schweigepflicht sind von hoher Priorität» (AvenirSocial, 2010: 13). Die 2013 erschienene Publikation «Datenschutz in der Sozialen Arbeit» vertieft die verschiedenen Fragestellungen und hält fest: «Ziel des Datenschutzes ist der Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte der Personen, zu denen Daten bearbeitet werden» (AvenirSocial, 2013: 6).

Das Recht, Hilfe in Notlagen (Artikel 12 der Bundesverfassung) zu beanspruchen, ist ein universell gültiges. Menschen, die Sozialhilfe beziehen befinden sich in einer ausgesprochenen Notlage und werden bereits heute zahlreichen Schikanen unterzogen. Weiter zu erwähnen ist, dass ein Drittel der Sozialhilfebeziehenden Kinder und Jugendliche sind. Ganz grundsätzlich sind wir der Ansicht, dass Daten, auch wenn sie nicht als besonders schützenswert definiert sind, geschützt werden.

Der verfassungsmässige Auftrag des Staates, Armutsbetroffene zu unterstützen und zu schützen wird mit dem von der Kommission beschlossene Streichung ausgehöhlt und treibt die Stigmatisierung von Sozialhilfebeziehenden weiter voran und steht sinnbildlich für die gesellschaftliche Ausgrenzung von Armutsbetroffenen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer eindringlichen Empfehlung und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Annina Grob
Co-Geschäftsleiterin

Tobias Bockstaller
Fachliche Grundlagen